Hirzenhainer Gilde e.V.



Vorsitzender Michael Höhl Hillersbachstraße 22 63697 Hirzenhain Telefon 06045 / 4365 EMail: michael.hoehl@online.de

Satzung

vom 17. Juli 2009

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg am 19.11.2009 VR-Nr: 2625

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Name des Vereins lautet "Hirzenhainer Gilde".
- 2. Sitz des Vereins ist Hirzenhain.

Der Verein wird nach der Gründungsversammlung beim Registergericht in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz " e.V."

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz " e.V." Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

§ 3 Vereinszweck

3.1. Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller, am Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hirzenhain und den umliegenden Gemeinden sowie der gesamten Region, interessierten Kräften, insbesondere des Handwerks und Handels, sowie der Industrie und sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Leistungsfähigkeit und den Servicegedanken umfassend zu erhalten und zu stärken, die Lebensqualität dort nachhaltig zu steigern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen.

- **3.2.** Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
- **3.3.** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

- **5.1.** Mitglieder des Vereins können werden:
 - Handwerksbetriebe, handwerksähnliche Betriebe mit ordentlichem Eintrag.
 - Handels-, Fertigungs-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, deren Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist,
 - Freiberufler
 - Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe.
 - natürliche Personen und sonstige Firmen und Organisationen
- **5.2.** Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- **5.3.** Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 5.4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 5.5. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch f\u00f6rdernde Mitglieder. Dies k\u00f6nnen sowohl juristische als auch nat\u00fcrliche Personen oder Vereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht. Ausnahmen zur Stimmberechtigung k\u00f6nnen nur in einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- **6.1.** Die Mitgliedschaft erlischt bei Liquidation der Firma. Eine Weiterführung auf freiwilliger Basis als natürliche Person ist möglich.
- **6.2.** Der Tod eines Mitglieds bewirkt in der Regel das sofortige Ausscheiden. Sollte eine Nachfolgeregelung bestehen, entscheidet der Vereinsausschuss über die Weiterführung der Mitgliedschaft mit dem Nachfolger.
- **6.3.** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, und ist unter Einhaltung einer drei monatigen Frist zum Jahresende zulässig.
- **6.4.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn:
 - 1. das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt
 - 2. die Geschäftsfähigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 6. 5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich, mit Begründung einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. In der entscheidenden Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Rede- und Stimmrecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hierzu ist endgültig.
- **6.6.** Das Ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, bzw. hat keinen Anspruch mehr auf die Auszahlung oder Rückzahlung von schon bezahlten Mitgliedsbeiträgen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- **7.1.** Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- **7.2.** Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Sponsoring und / oder einen Förderbeitrag.
- **7.3.** Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht fristgerecht zahlen, wird die Mitgliedschaft gekündigt. Die Frist zur Zahlung des Beitrags beträgt sechs Wochen nach Jahresbeginn. Der Beitrag ist per Lastschrift zu entrichten.

§ 8. Vereinsorgane

- **8.1.** Organe des Vereins sind:
 - 1. Mitgliederversammlung
 - 2. Vorstand
 - 3. Vereinsausschuss
 - 4. Beirat
 - 5. Arbeitsgruppen

§ 9. Mitgliederversammlung

- **9.1.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
 - 2. Entlastung des Vorstandes.
 - **3.** Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - 4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 - 6. Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung.
 - 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - 8. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannten Adressen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- **9.3.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- **9.4.** Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- **9.5.** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Versammlung.
 - 2. Die Person des Versammlungsleiters.
 - 3. Anzahl der Anwesenden und vertretenden Mitglieder.
 - 4. Die Tagesordnung
 - 5. Die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. Vorstand / Vereinsausschuss

- **10.1.** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Rechner
 - 4. dem Schriftführer

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.

Der Verein wird durch die Vorsitzenden nach außen vertreten.

Der Vereinausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beide Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vereinsausschuss kann ein neues Vereinsausschussmitglied wählen.

10.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Beiräten zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- 1. Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 4. Erstellung des Jahresberichtes.
- 10.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstand alle seine Vereinsausschussmitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder des Vereinausschusses anwesend sind, vor allem aber mindestens drei der vier Vorstände anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vereinsauschusses müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 11. Der Beirat

11.1. Der Beirat wird vom Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen.

Seine Aufgaben nimmt er insbesondere war durch:

- **1.** Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offen gelegten Haushaltsplanes (einschließlich der Finanzplanung)
- **2.** Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- **11.2.** Der Beirat hat höchstens 15 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können.
- **11.3.** Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- **11.4.** Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusgemäß einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

§ 12. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind.

- **12.1.** Der Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates anzugehören.
- **12.2.** Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- **12.3.** Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13. Rechnungsprüfung

- 13.1. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung und der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- **13.2**. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- **13.3.** Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- **14.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Vereinigung, die bei Auflösung des Vereins bestimmt werden muss, und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder sind:

1. Lydia Pracht-Ewig, Vertreterin der Agentur Falkenflug / Myrddin Stoffideen Vertreter von Küttner Grafix 2. Max Küttner, 3. Stefan Nos, Vertreter der Schreinerei Nos 4. Benno Aul, Vertreter der B A Technology Service 5. Rainer Rüb, Vertreter des Ing. Büro RUEB 6. Wolfgang Sperling, Vertreter der Baugesellschaft Sperling + Partner mbH 7. Klaus Schäb, Vertreter Fuhr- u. Baggerbetrieb, Containerdienst Karin Schäb Vertreter der Fa. Dinges, Büro- u. Datenservice 8. Werner Dinges, Vertreter der Fa. Markus Unger 9. Markus Unger, 10. Hans-Gerd Lenzer, Vertreter des Fa. H.G. Lenzer 11. Eckehard Klaus, Vertreter der Fa. Klaus Electronic 12. Ewald Luft, Vertreter der Gaststätte "Zum Lamm" Vertreter Fa. Deko-Studio Schwab GmbH & Co. KG 13. Timo Schwab, 14. Veronika Prantl, Vertreterin der Fa. P-IT Prantl Information Technology GmbH 15. Ingo Böck, Finanzdienstleistung 16. Holger Hassmann, Elektroservice / Melktechnik 17. Michael Höhl, KFZ - Meister 18. Andreas Wagner, Vertreter der DSW Digitalisierungstechnik Wagner Hirzenhain, 08.06. 2009 Vorsitzender Stellvertreter Michael Höhl Wolfgang Sperling Schriftführer Rechner **Eckehard Klaus** Markus Unger Beisitzer Beisitzer Lydia Pracht-Ewig Werner Dinges

Beisitzer

Klaus Schäb

Beisitzer

Timo Schwab